

Qualifizierter Sekundarabschluss I

§ 75 SchO vom 24.04.2018

1. Niveaubedingungen

- Es werden die Noten der Leistungsebene E1 zugrunde gelegt.
- Umrechnungen bei E2-Kursen: Aufwertung der Note um eine Notenstufe.

2. Notenbedingungen

Der Abschluss ist **erreicht**,

- wenn in allen Fächern mind. „ausreichende“ Leistungen vorliegen.
- wenn **eine** Unterschreitung um **eine** Notenstufe vorliegt.

Der Abschluss ist **knapp erreicht**,

- wenn **zwei oder drei Unterschreitungen** um eine Notenstufe oder **eine** Unterschreitung um **mehr als eine Notenstufe** vorliegt und **alle** Unterschreitungen ausgeglichen werden können (siehe 3.).

Der Abschluss ist **nicht erreicht**,

- wenn drei Unterschreitungen vorliegen und zwei davon Hauptfächer (D, M, E) sind.
- wenn vier Unterschreitungen vorliegen.

3. Ausgleichsbedingungen

- Unterschreitungen in den Fächern D, M und E können nur innerhalb der Fächergruppe oder durch das WPF ausgeglichen werden.
- Die Note „mangelhaft“ kann durch die Note „sehr gut“, „gut“ oder zwei Noten „befriedigend“ ausgeglichen werden.
- Die Note „ungenügend“ kann durch die Note „sehr gut“ oder zwei Noten „gut“ ausgeglichen werden.